

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5, Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

PSÖ – Private Sozialwirtschaft Österreich

TOM & DERRY OG

Zirmweg 99

6150 Steinach am Brenner

Via Mail: office@tomderry.com

Datum	10.08.2026
Zahl	05-PW-ALL-104794/2026-3
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. [REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Fax	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]
Seite	1 von 2

Betreff:

Ihr Antrag auf Informationszugang gemäß Informationsfreiheitsgesetz zur Förderung der mobilen Pflege und Betreuung in Kärnten vom 23.07.2026

Sehr geehrter Dam und Herren,

anbei ergeht die Beantwortung zur Anfrage laut Betreff, soweit die angeforderten Informationen und Unterlagen bei der zuständigen Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen, des Landes Kärnten vorhanden sind:

Zu A. Fördersystem und Trägerkreis

Zum Fördersystem ist grundsätzlich anzumerken, dass in Kärnten nicht die Leistungserbringer, somit die Anbieter der mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen, sondern die Klienten gefördert werden. Die Abrechnung erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung sowie zum leichteren Umgang für die Klienten im Wege der sogenannten Direktverrechnung. Dabei stellen die Klienten einen Förderantrag an das Land Kärnten, nach entsprechender Prüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen des Klienten werden die jeweiligen Selbstbehalte direkt vom Leistungsanbieter an die Klienten verrechnet. Der Leistungserbringer verrechnet den Stundensatz für die jeweilige Leistungskategorie abzüglich des individuellen Selbstbehaltes an das Land Kärnten. Das Land Kärnten schließt mit den Leistungserbringern sogenannte Direktverrechnungsvereinbarungen ab; die Vorgaben zu den Leistungen finden sich in den Richtlinien samt Anhängen.

1. Siehe Anhänge 1 bis 24
2. Die aktuelle Liste samt Gebietszuordnung siehe Anhang 19.
3. Ein Muster der Direktverrechnungsvereinbarung, die mit den Leistungserbringern abgeschlossen wird, findet sich in Anhang 25. Die Vereinbarungen werden grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

4. Die Kriterien richten sich nach den Richtlinien, wobei der Abschluss einer Vereinbarung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ausschließlich bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgt. Eine Liste sämtlicher seit 01. Jänner 2016 gestellten Ansuchen ist nicht vorhanden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung einer neuen Gesamtauswertung oder einer Rekonstruktion von Informationen aus einer Vielzahl von Ansuchen vom IFG nicht umfasst ist.

5. Die Stundensätze der Jahre 2021 bis 2026 sind den Richtlinien sowie den Klientenleitfäden, Anhänge 1, 2, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 21 zu entnehmen. Die Stundensätze wurden gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (§ 34 Abs. 3 K-PBG) unter Heranziehung eines externen Experten mit den Trägern verhandelt. Kalkulationsgrundlagen liegen in der Behörde nicht vor.

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich um keine Förderung der Träger, sondern erfolgt eine Abrechnung auf Basis der gegenüber jedem einzelnen Klienten geleisteten Stunden. Da die Klienten gefördert werden, fließen keine Förderungen bzw. Ausgleichsbeträge an die Träger.

B. Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

6. Derartige Finanzierungsströme erfolgten im Rahmen der mobilen Dienste in den Jahren 2021 bis 2026 nicht.

7. Die angeforderten Unterlagen liegen dem Land nicht vor. Es fungiert auch kein Vertreter des Landes in den Organen der AVS.

8. Derartige Unterlagen liegen der Abteilung 5 nicht vor.

C. Beihilfenrechtliche Einordnung

9. Derartige Unterlagen liegen der Abteilung 5 nicht vor.

10. Derartige Unterlagen liegen der Abteilung 5 nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Kärnten:

Mag.^a 